

Richtlinien
zur Durchführung der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)
vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061; BGBl. I 1993, S. 228),
geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3197),

im Hinblick auf den Erwerb der Zusatzeinträge
für die Traditionsschifffahrt
und von
Befähigungsnachweisen zum Maschinisten
sowie
die Erteilung von Ausnahmen von der Regelbesatzung
von Traditionsschiffen

vom 19. Dezember 1997 (VkBl. 1998 S. 49),
geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV) übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW), nach Maßgabe der folgenden, insbesondere zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bis 5 SportSeeSchiffV, erlassenen Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 3 SportseeSchiffV)**

- 2. Prüfungstermine/Antragsfrist (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

- 3. Bildung der Prüfungskommission, Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 4 SportSeeSchiffV) sowie Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**
 - 3.1 Bildung der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 4 SportSeeSchiffV)
 - 3.2 Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 2 und 4 SportSeeSchiffV)
 - 3.3 Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

- 4. Inhalt der Durchführung der Prüfung (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

- 5. Feststellung der Befähigung (§ 10 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)**

- 6. Ergebnis der Prüfung/Bescheinigung der Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**

- 7. Widerspruchsverfahren**

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Bescheinigung der Befähigung

- 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)
- 8.3 Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)
- 8.4 Sonstige Fälle (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)
- 8.5 Inhaber von Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnissen sowie von Zulassungen (§ 12 Abs. 6 SportSeeSchiffV)

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen (§ 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV)
 - 10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
- 10.2 Erhebung der Kosten (§ 15 Abs. 2 SportSeeSchiffV)
- 10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

11. Jahresbericht und Statistik (§ 14 SportseeSchiffV)

12. Fach- und Rechtsaufsicht

13. Abweichung von der Regelbesatzung

14. Aufhebung der Anlage 3 der Richtlinie im Sinne des § 6 der Schiffssicherheitsverordnung

Anlagen

- Anlage 1 Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen
- Anlage 2 Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung als Maschinist auf Traditionsschiffen
- Anlage 3 Antrag auf Feststellung und Bescheinigung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und/oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen
- Anlage 4 Rechtsbehelfsbelehrung
4.1 bei Ablehnung des Antrags auf Bescheinigung einer Befähigung
4.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 5 ^{*)} Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 6 ^{*)} Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

^{*)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Bewerber beantragen die Feststellung zum Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen und die Vornahme der Zusatzeintragung bzw. die Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten bei der Zentralen Verwaltungsstelle auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 3) unter gleichzeitiger Einreichung der dort benannten Unterlagen, insbesondere des Erfahrungsnachweises. Die Vordrucke der Erfahrungsnachweise sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle erhältlich (Anlagen 1 und 2).

**2. Prüfungstermine/Antragsfrist
(§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle setzt die Prüfungstermine rechtzeitig nach Bedarf an. Mindestens wird ein Termin pro Jahr anberaumt. Die Frist für die Vorlage der Antragsunterlagen beträgt einen Monat.

3. Bildung der Prüfungskommission, Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission

(§ 4 SportSeeSchiffV)

sowie

Bestellung der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung

(§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

3.1 Bildung der Prüfungskommission

(§ 4 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

Die Prüfungskommission wird jeweils von der Zentralen Verwaltungsstelle gebildet. Sie besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Prüfer.

3.2 Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission

(§ 4 Abs. 2 und 4 SportSeeSchiffV)

Die Bestellung zum Vorsitzenden erfolgt vom Bundesministerium für Verkehr und die Bestellung zum Prüfer vom Lenkungsausschuss für jeweils 3 Jahre nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen und folgende Qualifikationen besitzen:

Prüfer müssen Inhaber der nautischen oder technischen Befähigungszeugnisse AG, AM, CI oder CT gemäß Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis als Schiffer oder als Leiter der Maschinenanlage auf Traditionsschiffen verfügen.

Der Lenkungsausschuss hat die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und die Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkBl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

3.3 Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Für die Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung von Schiffern und Maschinisten gemäß § 3 Abs. 3 bestellt die Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW) drei Mitglieder, von denen einer den Vorsitz führt. Ein weiteres Mitglied wird von der Zentralen Verwaltungsstelle bestellt.

4. Inhalt der Durchführung der Prüfung (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)

Die nach § 4 Abs. 4 zu bildende Prüfungskommission prüft an Hand der eingereichten Unterlagen, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung der jeweiligen Befähigung vorliegen. Die Prüfungskommission kann überprüfen, ob der eingereichte Erfahrungsnachweis den in Anlage 2 bzw. Anlage 3 festgelegten Anforderungen entspricht.

Es können Einzelnachweise mit einer Bestätigung von einem Schiffer, einem Maschinisten und/oder einem Betreiber vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der gesamte Erfahrungsnachweis auch durch Nachweise mit einer Bestätigung durch einen Schiffer, einen Maschinisten und/oder einem Betreiber geführt werden, wenn die Erfahrungen und Kenntnisse vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 30. Dezember 1997 erworben wurden und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

**5. Feststellung der Befähigung
(§ 10 Abs. 2 und 2 SportSeeSchiffV)**

Die Befähigung als Schiffer von und als Maschinist auf Traditionsschiffen wird von der Prüfungskommission festgestellt, wenn die Voraussetzungen erfüllt und der jeweilige Erfahrungsnachweis nach den Anlagen 1 oder 2 (§ 10 Abs. 2 und 3) vorgelegt wird, bzw. die erforderlichen Einzelnachweise vorgelegt werden.

Ihre Entscheidung teilt die Prüfungskommission der Zentralen Verwaltungsstelle mit.

6. Bescheinigung der Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Befähigung wird von der Zentralen Verwaltungsstelle durch Zusatzeintrag im Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein bescheinigt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag auf Bescheinigung einer Befähigung abgelehnt, so teilt die Zentrale Verwaltungsstelle dieses dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit (Anlage 4).

Der Zusatzeintrag für Schiffer lautet:

Der Inhaber ist befähigt, Traditionsschiffe (Segel/Maschine) mit einer Rumpflänge bis 55 m zu führen.

Der Zusatzeintrag für Maschinisten lautet:

Der Inhaber ist befähigt, Maschinenanlagen (Motor/Dampf) auf Traditionsschiffen bis 55 m Rumpflänge zu betreiben.

Ist ein Maschinist nicht Inhaber eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheines, so wird ein Befähigungsnachweis als Maschinist ausgefertigt (Anlage 3 SportSeeSchiffV).

7. Widerspruchsverfahren

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung kann bei der Zentralen Verwaltungsstelle innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4.2) und einer Kostenentscheidung. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Hamburg Klage erhoben werden.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Bescheinigung der Befähigung sowie Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen in dem Befähigungsnachweis, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins oder Befähigungsnachweises durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Inhabers kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Falle sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nrn. 8 oder 9 bzw. 11 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Befähigungsnachweis zum Maschinisten gemäß § 12 Abs. 4 wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 vorliegen und der Antragsteller als Inhaber des Befähigungsnachweises anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Befähigungsnachweis zum Maschinisten ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Befähigungsnachweis zum Maschinisten gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Befähigungsnachweis für Maschinisten verloren gegangen, so hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstausfertigung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 SportSeeSchiffV zu vermerken.

8.3 Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

Auf Antrag kann gemäß § 12 Abs. 5 gegen Vorlage eines der folgenden anerkannten Befähigungsnachweise oder Fertigungszeugnisse entsprechend ihrer Gleichwertigkeit ein Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer oder als Maschinist auf Traditionsschiffen gemäß § 10 Abs. 3 im Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorgenommen oder ein Befähigungsnachweis als Maschinist gemäß § 10 Abs. 4 ausgestellt werden:

8.3.1

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (küstennahe Seegewässer/Sportseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 3, Akü, B 3, Bkü, BWK, BK.

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (weltweite Fahrt / Sport-hochseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I, Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, AK, A 5 II, A 5, A 6, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, BGW, BG.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1 000 Seemeilen auf Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung unter Segel im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

Als Maschinist mit der Antriebsart Motor

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (Schiffsmaschinist) nach § 5 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I, Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen von weniger als 750 Kilowatt Leistung (Schiffsmaschinist) nach § 38 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung)
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse CNaut, C 1, C 2, C 3, CMot, CKü, Inhaber des Befähigungszeugnisses C 2 können außerdem den Zusatzeintrag als Maschinist auf Dampfschiffen erhalten.

Als Maschinist mit der Antriebsart für alle Antriebsanlagen

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung (Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Wachoffizier, Leiter der Maschinenanlage) nach § 5 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I, Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen jeder Leistung (Technischer Wachoffizier TWO, Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiter der Maschinenanlage TLM) nach § 38 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung)
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse C 4, C 5, C 6, CTW, CT, CIW, CI.

8.3.2 Nautische Befähigungsnachweise der Bundesmarine und Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferzeugnisse gemäß Nr. 8.3.1 und 8.3.1.3 bzw. Nr. 8.3.2 und Nr.8.3.2.3 der Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein mit dem Erfahrungsnachweis oder dem Nachweis gleichwertiger Qualifikation oder technische Befähigungsnachweise der Bundesmarine mit dem Nachweis gleichwertiger Qualifikation.

8.3.3 Zulassungen, die vom Bundesministerium für Verkehr für die Besetzung von Traditionsschiffen nach den "Richtlinien im Sinne von § 6 der Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit auf Traditionsschiffen" entsprechend der zugrunde liegenden Qualifikation und dem jeweiligen Schiff bzw. der Antriebsanlage erteilt wurden.

**8.4 Sonstige Fälle
(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Bescheinigung einer Befähigung zum Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen gegen Vorlage sonstiger Befähigungsnachweise oder Fertigungszeugnisse gemäß § 12 Abs. 5 beantragt, z. B. ausländische Nachweise für die Handelsschiffahrt, Traditionsschiffahrt oder Sportschiffahrt, so legt die Kommission der GSHW den Vorgang dem Lenkungsausschuss mit einer Begründung seiner Bewertung zur Abstimmung vor. Befürwortet der Lenkungsausschuss die Anerkennung des Befähigungsnachweises, hat die Zentrale Verwaltungsstelle den Vorgang mit einem Gutachten der Gleichwertigkeit dem Bundesministerium für Verkehr vorzulegen.

**8.5 Inhaber von Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnissen sowie von Zulassungen
(§ 12 Abs. 6 SportseeSchiffV)**

Der Inhaber hat gegenüber der Kommission der GSHW durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass er bereits vor dem 01.01.1998 als Schiffer ein Traditionsschiff geführt hat. Stellt die Kommission auf seinen Antrag fest, dass die Voraussetzungen vorliegen, so teilt sie ihre Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle mit. Diese wird durch einen entsprechenden Zusatzeintrag in das Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnis die Berechtigung zum Führen von Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Abs. 4 SportSeeSchiffV bescheinigen.

Inhaber einer Zulassung des Bundesministeriums für Verkehr als Schiffsführer oder nautischer Wachoffizier behalten die darin ausgewiesenen Befugnisse.

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von der von den beauftragten Verbänden eingerichteten Zentralen Verwaltungsstelle zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Abs. 1 und § 8 BDSG - BGBl: 1990, S. 2954).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, bei denen die Überprüfung der Befähigungs- und Erfahrungsnachweise für eine Befähigung als Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen nicht ausreicht, werden zurückgegeben.

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

10.1.2.1 Vornahme einer Zusatzeintragung nach § 10 Abs. 2 und 3 oder § 12 Abs. 4, Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 10 Abs. 4 oder § 12 Abs. 4 oder Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3

(§ 15 Abs. 1 Nr. 10 und 11)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.2 Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 12)

Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

10.1.2.3 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2

(§ 15 Abs. 1 Nr. 13)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.4 Entzug eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 13 Abs. 2

(§ 15 Abs. 1 Nr. 15)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.5 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht

(§ 15 Abs. 1 Nr. 16)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.2 Erhebung der Kosten (§ 15 Abs. 2 SportSeeSchiffV)

Die Kosten werden von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen.

Im Übrigen finden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (VkB1. 1997 S. 12), zuletzt geändert durch Erlass vom 19. Dezember 1997 (VkB1. 1998 S. 70) entsprechende Anwendung.

10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 5 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat vorgenommenen Zusatzeinträge und ausgestellten Befähigungsnachweise für Maschinisten bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 6 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 15 an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und den Verwaltungsmaßnahmen nach den Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt verbundenen Kosten zu verwenden.

**11. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle nimmt die Berichterstattung und Statistik der Kommission der GSHW in den Bericht auf, den sie nach Nr. 11 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV fertigt.

**12. Fach- und Rechtsaufsicht
(§ 2 SportSeeSchiffV)**

Die nach § 2 beauftragten Verbände und die GSHW unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrages. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

**13. Abweichungen von der Regelbesatzung
(§ 11 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**

Ausnahmen von der Regelbesatzung gemäß § 11 Abs. 3 erteilt die Zentrale Verwaltungsstelle, wenn die Prüfungskommission festgestellt hat, dass vergleichbare eine Sicherheit gewährleistet ist.

14. Die **Anlage 3** zu den Richtlinien im Sinne des § 6 der Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen (Bekanntmachung vom 14.09.1991 (VkB1. S. 646 und 648) wird aufgehoben.

Anlagen

Anlage 1

Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen

Die praktische Qualifizierung zum Schiffer erfolgt durch Borddienstzeiten oder Fahrzeiten auf Traditionsschiffen.

Die Aufgaben des Erfahrungsnachweises müssen vollständig behandelt und die Ausführung mit Einzelnachweis belegt werden.

Für den Dienst auf Maschinenschiffen kann der Nachweis von Aufgaben entfallen, die nur für den Dienst auf Segelschiffen von Bedeutung sind.

Aus der Art der Aufgaben ergibt sich, ob sie auf aufgelegten Schiffen oder auf Schiffen in Fahrt ausgeführt werden können.

Die Ausführung der Aufgaben des Praxis-Trainingsnachweises soll nach 4 Jahren abgeschlossen sein.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
	SEEMANNSCHAFT				
100	Umgang mit stehendem und laufendem Gut				
101	Knoten anwenden Takelagen durchführen	6			
102	Tauspleiße ausführen	4			
103	Drahtspleiße gesteckt	3			
104	Blockwerk, Spannschrauben und Schäkkel überholen				
105	Arbeiten in der Takelage	8			
106	Auswechseln von Tauwerk	4			
107	Konservieren von Holz- und Stahlteilen in der Takelage	4			
108	Konservieren laufendes und stehendes Gut	4			
109	Auf- und abbringen von Spieren	3			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
200	Umgang mit den Segeln				
201	Stagesegel an-/abschlagen	5			
202	Stagesegel setzen / bergen / festmachen	3			
203	Gaffelsegel an-/abschlagen	3			
204	Gaffelsegel setzen / bergen	6			
205	Gaffelsegel reffen	6			
206	Topsegel an-/abschlagen	4			
207	Topsegel setzen / bergen	4			
208	Rahsegel an-/abschlagen	2			
209	Rahsegel setzen / bergen / festmachen				
210	Segel nähen (Notreparatur)	3			
300	Segelführung				
301	am Wind, halber-, raumer-, achterlicher Wind	6			
302	mit reduzierter Fläche bei Starkwind und Sturm	6			
400	Segelmanöver				
401	Wenden: ohne / mit Rahsegel	8			
402	Halsen	8			
403	Mann über Bord Manöver	3			
404	Ankern unter Segeln	3			
405	Ankerauf unter Segeln	3			
500	Maschinenmanöver				
501	Herstellen von Landverbindungen	5			
502	Anlegen: über Vorsprung / über Achterleine / in Stromlagen	5			
503	Ablegen: über Vorsprung, Achtersprung, Achterleine	5			
504	Ankermanöver / Vermooren	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
505	Rückwärtsfahren (mit Anker etc.)	3			
506	Schleppen eines anderen Fahrzeugs	3			
507	Stoppstrecken und Drehkreise fahren	4			
600	Besondere Manöver				
601	Lecksicherung	2			
602	Maßnahmen zur Stabilitätssicherung (z. B. Ausrüstung Seefest zurren, Verschlusszustand, Bilgenkontrolle)	5			
603	Maßnahmen bei schwerem Wetter (z. B. Strecktaue ausbringen)	5			
604	Lenz-/Notlenzeinrichtungen in Betrieb nehmen	3			
BRÜCKEN- UND WACHDIENST					
700	Reiseplanung, -durchführung und -überwachung				
701	Kollisionsverhütung und Navigation	6			
702	Fahren in Strom- und Tidegewässern	2			
703	Fahren unter Segel	5			
800	Seewache				
801	Schiffstagebuchführung	12			
802	Einteilung und Durchführung der Seewache	12			
803	NfS auswerten und einarbeiten, naut. Veröffentlichungen und Seekarten berichtigen	5			
804	Kontrolle nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente	5			
805	Internationales Signalbuch anwenden	3			
806	Meldeverfahren anwenden, maritime Standardredewendungen verwenden	6			
807	Nautische Warnnachrichten, Wetterberichte mit Sturm- und Starkwindwarnungen aufnehmen und auswerten	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
900	Hafen- und Ankerwache				
901	Hafenwache planen und durchführen	6			
902	Ankerwache planen und durchführen	6			
1000	Funkwache				
1001	Seefunkwache planen und durchführen	6			
SICHERHEIT AUF TRADITIONSSCHIFFEN					
1100	Übungen durchführen und erläutern				
1101	Brandschutz- und Sicherheitsplan	6			
1102	Verschlussplan	6			
1103	Sicherheitsrolle	6			
1200	Umgang mit Ausrüstung gem. Richtlinien				
1201	Sicherheitsausrüstung, Umgang mit Rettungsmitteln (z. B. Bereitschaftsboote, Aussetzvorrichtungen, Rettungsinseln, -westen, -ringen, soweit ein Rettungsbootmann- und Feuerschutzmannschein der Seeberufsgenossenschaft vorliegt: kein Nachweis)	12			
1202	Brandschutz, Brandarten, Löschmittel und Verfahren (z. B. Feuerlöscher, ggf. Notfeuerlöschpumpe)	12			
1203	Wassereinbrüche, vorbeugende Maßnahmen in Schiffsbetrieb, Lenzsysteme, Lecksicherungsausrüstung	4			
1204	Handhabung der Seenotsignale	4			
1205	Verhalten in Seenot (Benachrichtigung der an Bord befindlichen Personen, sicheres und schnelles Verlassen des Schiffes, Herstellen des Verschlusszustandes, Treffen von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Verhalten im Wasser, Verhalten in Rettungsinseln, Verhalten bei der Hilfeleistung durch Luftfahrzeuge)	4			

Anlage 2

Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Maschinist auf Traditionsschiffen

Als Voraussetzung für die Qualifizierung als Maschinist auf Traditionsschiffen muss eine der Grundkenntnisse nach Ziffer 1 bis 4 und die Fahrzeit nach Ziffer 4 nachgewiesen werden.

1. Eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Schiffsmechaniker, Maschinenschlosser, Maschinenbauer, Betriebsschlosser, Flugtriebwerksmechaniker, Flugzeugmechaniker, Kraftfahrzeugschlosser, Elektromaschinenbauer, Elektroinstallateur oder Werkzeugmacher.
2. Abgeschlossenes Ingenieurstudium in den Fachrichtungen: Maschinenbau, Schiffbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Fahrzeugtechnik, Haustechnik und Flugzeugbau.
3. Bewerber, die die unter Ziffer 1 oder 2 genannten oder vergleichbaren Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen einen Tätigkeitsnachweis von 42 Tagen bei der Instandhaltung der technischen Einrichtungen auf Traditionsschiffen oder vergleichbaren Anlagen nachweisen. Hierbei sind besonders Tätigkeiten von Bedeutung, die mit der Demontage, der Reparatur, dem Zusammenbau und der Montage von Aggregaten sowie deren Erprobung zu tun haben. Das Lesen technischer Zeichnungen und der Umgang mit Anlagen-, Montage- und Wartungsplänen muss beherrscht werden.
4. Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 21 Tagen auf Traditionsschiffen als Maschinistenanwärter unter Aufsicht eines Inhabers der Befähigung. Diese Fahrzeit dient der Einweisung in den Maschinenbetrieb an Bord. Es gilt, die praktische Erfahrung zu vermitteln, die insbesondere auf dem Gebiet der Anlagentechnik und der Schiffssicherheit sowie der Unfallverhütung liegen soll. Die Fragestellungen des Erfahrungsnachweises Motor bzw. Dampf müssen vollständig behandelt sowie von dem ausbildenden Befähigungsinhaber sowie dem Betreiber der Schiffe bestätigt sein.

Mit der Qualifizierung sollen folgende Kenntnisse in der Maschinenbetriebstechnik erworben und nachgewiesen werden:

Dieselmotoren

1. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise, Arbeitsverfahren und Bauteile von Dieselmotoren sowie Getrieben und Wellenanlagen mit Leistungen bis zu 1 000 kW.
2. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise und Bauteile der Systeme zur Versorgung von Dieselmotorenanlagen mit Kraftstoff, Schmieröl, Frisch- und Seekühlwasser, Anfahrluft sowie über die Regelung und Steuerung dieser Systeme.
3. Kenntnisse über das An- und Absetzen von Betriebsstoffsystemen, über das Anfahren, den Betrieb und das Abstellen von Dieselmotoren, über das Erkennen und Beseitigen von Betriebsstörungen sowie das Vermeiden von Häufigkeitsschäden.

4. Kenntnisse über Kriterien, Erfahrungswerte und Methoden zur Betriebsüberwachung und zur Beurteilung des Zustandes und des Betriebsverhaltens von Dieselmotoren und Nebenanlagen sowie ihrer Technik zu ihrer Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.
5. Kenntnisse über die Lenz- und Ballastsysteme, über Kühl-, Heiz-, Be- und Entlüftungs- sowie Schmutzwassersysteme, über Feuerlöschanlagen und über Sicherheitseinrichtungen für Schiff- und Maschinenraum.
6. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise von Pumpen, Verdichten, Ruderanlagen, Armaturen und Decksmaschinen.
7. Kenntnisse über den Betrieb von Drehstrommotoren sowie über Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie sowie über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen.
8. Kenntnisse über Pflege, Aufbewahrung und Gebrauch der im Maschinenbetrieb erforderlichen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Ersatzteile, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen sowie über das Bunkern und die Mengenkontrolle von Kraftstoffen, Schmierölen und anderen Betriebsstoffen.
9. Kenntnisse über das Arbeiten mit Instandhaltungsplänen und Betriebsbeschreibungen.
10. Kenntnisse über die Bestimmungen aus den einschlägigen Schiffssicherheitsvorschriften, Klassifikationsvorschriften und der Seereinhaltungsvorschriften.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
100	Aufbau und Wirkungsweise von Dieselmotoren und Schiffsantriebsanlage			
101	Grundaufbau des Motors, Bauteile und Verbrennungsverfahren			
102	Grundaufbau und Funktion von Einspritzdüsen und Brennstoffpumpen, Brennstofffilter, mögliche Betriebsstörungen			
103	Anlasseinrichtungen des Motors, Aufbau und Störungsmöglichkeiten			
104	Aufgabe von Nockenwelle und Ventilen, Einstellung von Ein- und Auslassventilen, Verbrennungsluftversorgung			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
105	Kühlwassereinrichtungen am Motor, Aufbau und Störungsmöglichkeiten			
106	Schmierölsystem am Motor, Schmierölpflege und Überwachung mit Bordmitteln			
107	Überwachungseinrichtungen am Motor, Möglichkeiten der Erkennung von Betriebsstörungen und ihrer Ursachen			
108	Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsgetriebenen, Möglichkeiten von Betriebsstörungen, Betriebsüberwachung			
109	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspopellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
200	Betrieb der Dieselmotoranlagen			
201	Aufbau der Systeme zur Kühlwasserversorgung des Motors			
202	Das Kraftstoffsystem zur Versorgung des Motors und seine Armaturen, Aufgabe von Vorfiltern und Wasserabscheidern			
203	Abgassystem des Motors, inkl. Turbolader, Schalldämpfer, Rückschlagklappen			
204	Verbrennungsluftsystem des Motors, Ansaugwege			
205	Das Anlasssystem der Motorenanlage, Pflege und Wartung von Anlassluftflaschen und Batteriesätzen			
206	An- und Absetzung des Motors mit Getriebe mit den erforderlichen Kontrollen			
207	Routineüberwachungen an der laufenden Anlage, Erkennen von Störungen, z. B. Leistungsabfall			
208	Erkennen von Ursachen von Betriebsstörungen und deren Beseitigung			
209	Störungsmöglichkeiten und deren Behebung an Lagern und Stopfbuchsen der Wellenanlage			
300	Betriebssysteme			
301	Aufbau, Wirkungsweise und insbesondere Betriebsverhalten von Kreisel-, Kolben-, Membran- und Zahnradpumpen			
302	Aufbau und Aufgabe von Armaturen in den verschiedenen Systemen, insbesondere die Aufgabe von Rückschlagarmaturen			
303	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Kühlwassersystems			
304	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Brennstoffsystems			
305	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Lenzsystems			
306	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Ballastsystems			
307	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Schmutzwassersystems			
308	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Frischwasser- und Seewasserhydroforsystems			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
309	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Belüftungssystems			
310	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Kühl- und Klimasysteme			
311	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Ruderanlage			
312	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspropellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
313	Ver- und Entsorgung des Schiffes mit Betriebsstoffen wie Brennstoff, Schmieröl, Trinkwasser und Schmutzwasser			
314	Einsatz von Opferanoden in Systemen und deren Überwachung bzw. Wartung			
315	Materialpaarungen und deren Besonderheiten bezüglich Verträglichkeit, Abhilfemaßnahmen			
400	Elektrische Systeme			
401	Aufbau und Wartung der Generatoren, An- und Absetzen von Stromerzeugungsanlagen			
402	Aufbau der E-Versorgung und mögliche Betriebsstörungen			
403	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstromnetzen			
404	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstromnetzen			
405	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstrommotoren			
406	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstrommotoren			
407	Aufbau und Wartung von elektrischen Umformern, beheben von Betriebsstörungen			
408	Wartung und Pflege von Batterieanlagen			
409	Anwenden von Messgeräten			
410	Einsatz von Trenntrafos und deren Einfluss auf den Bordbetrieb			
411	Herstellen von Landanschluss, mögliche Störungsursachen			
412	Sichere Kenntnisse der einschlägigen E-Vorschriften			
500	Decksmaschinen			
501	Aufbau und Funktionsweise von Ankerwinden sowie deren Bedienung			
502	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Außenbordmotoren			
503	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Deckswinden			
504	Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb und Häufigkeitsfehler der Decksmaschinen			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
600	Sicherheitseinrichtungen			
601	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Feuerlöschsystemen			
602	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Verschlusseinrichtungen			
603	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Bootsaussetzvorrichtungen			
604	Aufbau, Bedienung von Notlenzeinrichtungen			
605	Aufbau, Wirkungsweise und Umgang mit Pressluftatmern			
700	Sonstiger Schiffsbetrieb			
701	Umgang mit und Pflege von Brennstoffen, Schmier- und Konservierungsmitteln, Dichtungen und Reinigungsmitteln			
702	Lagerung und Pflege von Ersatzteilen (welche Ersatzteile sollen an Bord sein?)			
703	Innere Konservierung von Kesseln, Wärmetauschern, Tanks und Armaturen, die mit Wasser, Seewasser oder Schmutzwasser in Berührung kommen			
704	Verwendung von Materialien im Schiffsbetrieb, ihre Verträglichkeit untereinander und mit Seewasser			
705	Anwendung von Betriebsunterlagen wie Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen			
706	Führung von Betriebsaufzeichnungen und Überwachung von Verbräuchen inkl. der Abschätzung von Reiseverbräuchen			
707	Kenntnisse über die Aufgaben von Klassifikationsgesellschaften, Wasserschutzpolizei, Zoll und GSHW			
708	Anwendung wichtiger Unfallverhütungsregelungen			

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ an Bord unserer Schiffe die Unterweisung erhalten und eine Fahrzeit von 21 Tagen als Maschinenanwärter geleistet hat.

Dampfmaschinen

1. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise, Arbeitsverfahren und Bauteile von Dampfturbinen sowie über Getriebe, Wellenleitungen und Propeller.
2. Kenntnisse über den Betrieb von Kondensationsanlagen über Aufbau, Wirkungsweise und Bauteile der Systeme zur Versorgung von Kessel- und Dampfmaschinenanlagen mit Brennstoff, Schmieröl, Speisewasser, Dampf, Luft- und Kühlwasser.
3. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise verschiedener Kesselarten und Kesselarmaturen sowie über die Feuerungseinrichtungen.
4. Kenntnisse über das An- und Absetzen von Dampfkesseln und Dampfmaschinen einschließlich der Betriebsstoffsysteme, über Rückwärts- und Manöverfahrt, über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen an Kesseln, Maschinen- und Nebenanlagen, über das Vermeiden von typischen Schäden und über die Einrichtungen zur Sicherung, Bedienung, Regelung und Steuerung der technischen Anlagen eines Dampfbetriebes.
5. Kenntnisse über Kriterien, Erfahrungswerte und Methoden zur Betriebsüberwachung und zur Beurteilung des Zustandes und des Betriebsverhaltens von Dampfkessel- und Dampfmaschinenanlagen sowie über die Technik zu ihrer Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.
6. Kenntnisse über Methoden zur Qualitätskontrolle von Schmierölen und Kesselspeisewasser sowie über die sachgemäße Behandlung von Kesselspeisewasser und Dampfkesseln.
7. Kenntnisse über die Lenz- und Ballastssysteme, über Kühl-, Heiz-, Be- und Entlüftungs- sowie Schmutzwassersysteme, über Feuerlöschanlagen und über Sicherheitseinrichtungen für Schiff- und Maschinenraum.
8. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise von Pumpen, Verdichtern, Ruderanlagen, Armaturen und Decksmaschinen.
9. Kenntnisse über den Betrieb von Drehstrommotoren sowie über Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie sowie über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen.
10. Kenntnisse über Pflege, Aufbewahrung und Gebrauch der im Maschinenbetrieb erforderlichen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Ersatzteile, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen sowie über das Bunkern und die Mengenkontrolle von Kraftstoffen, Schmierölen und anderen Betriebsstoffen.
11. Kenntnisse über das Arbeiten mit Instandhaltungsplänen und Betriebsbeschreibungen.
12. Kenntnisse über die Bestimmungen aus den einschlägigen Schiffssicherheitsvorschriften, Klassifikationsvorschriften und der Seereinhaltungsvorschriften.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
100	Aufbau und Wirkungsweise von Kesseln und Dampfmaschinen			
101	Aufbau und Wirkungsweise der Dampfmaschinen			
102	Grundaufbau von Dampfmaschinen, ihrer Baugruppen und Funktionsweise			
103	Aufbau und Aufgaben der Steuerungsorgane			
104	Aufbau, Wirkungsweise und Störungsursachen der Umsteuer- und Manövriereigenschaften			
105	Aufbau und Wirkungsweise der Sicherheitsarmaturen und -einrichtungen sowie einschlägige Vorschriften			
106	Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten von Vorwärm- und Entwässerungseinrichtungen			
107	Funktionalität von Überwachungsorganen und Einrichtungen			
108	Aufbau von Kreuzkopf-, Druck- und Wellenlagern			
111	Aufbau und Wirkungsweise von Schiffskesselanlagen			
112	Grundaufbau und Wirkungsweise von Schiffskesselanlagen und deren Baugruppen			
113	Grundaufbau und Wirkungsweise von Feuerungsanlagen			
114	Aufbau und Funktion der Kessel-Sicherheitsarmaturen und Einrichtungen			
115	Aufbau und Funktion der Kesselwasser-Speiseeinrichtungen			
116	Wirkungsweise und Betrieb des Verbrennungsluftsystems			
117	Aufbau und Wirkungsweise der Kesselarmaturen			
118	Aufbau, Funktion und Bedienung der Rußblaseeinrichtungen			
119	Aufbau, Funktion und Bedienung von Sicherheits- und Überwachungsorganen			
200	Betrieb von Dampfanlagen			
201	Betrieb von Dampfmaschinen			
202	Vorwärmen und Entwässern der Dampfmaschine			
203	An- und Absetzen der Dampfmaschine			
204	Umsteuern und Manövrieren der Dampfmaschine			
205	Nutzung der Überwachungsgeräte zur Erkennung der Betriebszustände und Ableitung von Maßnahmen			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
206	Erkennung von Betriebsstörungen und Behebung von Häufigkeitsfehlern			
207	Kontrolle und Fehlererkennung an Druck- und Wellenlagern			
210	Betrieb von Kessel- und Feuerungsanlagen			
211	Anheizen der Kesselanlage			
212	Belüften und Zünden von Feuerungsanlagen			
213	Beschickung und Reinigung von Feuerungsanlagen			
214	Überprüfung und Einstellung von Ölbrennern			
215	Überprüfung der Abgase und Erkennung von Betriebsstörungen			
216	Regelung der Kesselwasserstände			
217	Regelung des Dampfdruckes			
218	Prüfung und Pflege des Kessel- und Speisewassers			
219	Zusetzen von Kesselschuttmitteln			
220	Durchblasen vor. Wasserständen			
221	Schäumen und Blasen des Kessels			
222	Umgang mit den Kessel-Sicherheitseinrichtungen			
223	Nutzung der Überwachungsgeräte zur Erkennung der Betriebszustände und Ableitung von Maßnahmen			
224	Erkennung von Betriebsstörungen und deren Behebung			
300	Allgemeiner Schiffsbetrieb			
301	Vorwärmen und Entwässern der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
302	An- und Absetzen der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
303	Wirkungsweise von Sicherheitsventilen, Absperr- und Regelorganen der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
304	Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten von Pumpen, insbesondere Kolben-, Kreisel-, Zahnrad- und Seitenkanalpumpen			
305	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb der Speisewassersysteme			
306	Aufbau und Wirkungsweise von Ejektoren			
307	Wirkungsweise und Betrieb von Kondensationsanlagen, Vorwärmen, Speisewasserfiltern, Entgasern und Filtertanks			
308	Wirkungsweise und Betrieb von Hilfsdieseln			
309	Aufbau und Aufgabe von Armaturen in den verschiedenen Systemen, insbesondere die Aufgabe von Rückschlagarmaturen			
310	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Kühlwassersystems			
311	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Brennstoffsystems			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
312	Wirkungsweise und Betrieb der Wellenleitung mit Druck- und Wellenlagern			
313	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Lenzsystems			
314	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Ballastsystems			
315	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Schmutzwassersystems			
316	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Frischwasser- und Seewasserhydroforsystems			
317	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Belüftungssystems			
318	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Kühl- und Klimasysteme			
319	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Ruderanlage			
320	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspropellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
321	Ver- und Entsorgung des Schiffes mit Betriebsstoffen wie Brennstoff, Schmieröl, Trinkwasser und Schmutzwasser			
322	Einsatz von Opferanoden in Systemen und deren Überwachung bzw. Wartung			
323	Materialpaarungen und deren Besonderheiten bezüglich Verträglichkeit, Abhilfemaßnahmen			
400	Elektrische Systeme			
401	Aufbau und Wartung der Generatoren, An- und Absetzen von Stromerzeugungsanlagen			
402	Aufbau der E-Versorgung und mögliche Betriebsstörungen			
403	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstromnetzen			
404	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstromnetzen			
405	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstrommotoren			
406	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstrommotoren			
407	Aufbau und Wartung von elektrischen Umformern, Beheben von Betriebsstörungen			
408	Wartung und Pflege von Batterieanlagen			
409	Anwenden von Messgeräten			
410	Einsatz von Trenntrafos und deren Einfluss auf den Bordbetrieb			
411	Herstellen von Landanschluss, mögliche Störungsursachen			
412	Sichere Kenntnisse der einschlägigen E-Vorschriften			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
500	Decksmaschinen			
501	Aufbau und Funktionsweise von Ankerwinden sowie deren Bedienung			
502	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Außenbordmotoren			
503	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Deckswinden			
504	Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb und Häufigkeitsfehler der Decksmaschinen			
600	Sicherheitseinrichtungen			
601	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Feuerlöschsystemen			
602	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Verschlusseinrichtungen			
603	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Bootsaussetzvorrichtungen			
604	Aufbau, Bedienung von Notlenzeinrichtungen			
605	Aufbau, Wirkungsweise und Umgang mit Pressluftatmern			
700	Sonstiger Schiffsbetrieb			
701	Umgang und Pflege von Brennstoffen, Schmier- und Konservierungsmitteln, Dichtungen und Reinigungsmitteln			
702	Lagerung und Pflege von Ersatzteilen (welche Ersatzteile sollen an Bord sein?)			
703	Innere Konservierung von Kesseln, Wärmetauschern, Tanks und Armaturen, die mit Wasser, Seewasser oder Schmutzwasser in Berührung kommen			
704	Verwendung von Materialien im Schiffsbetrieb, ihre Verträglichkeit untereinander und mit Seewasser			
705	Anwendung von Betriebsunterlagen wie Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen			
706	Führung von Betriebsaufzeichnungen und Überwachung von Verbräuchen inkl. der Abschätzung von Reiseverbräuchen			
707	Kenntnisse über die Aufgaben von Klassifikationsgesellschaften, Wasserschutzpolizei, Zoll und GSHW			
708	Anwendung wichtiger Unfallverhütungsregelungen			

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ an Bord unserer Schiffe die Unterweisung erhalten und eine Fahrzeit von 21 Tagen als Maschinenanwärter geleistet hat.

Anlage 3

Antrag auf Feststellung und Bescheinigung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und/oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen

An die
Zentrale Verwaltungsstelle für den
Sportsee- und Sporthochseeschifferschein
im Deutschen Segler-Verband
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Befähigung gemäß § 9 der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3197), in der jeweils geltenden Fassung.

Ich beantrage

- die Feststellung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinen Sportseeschifferschein
- die Feststellung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sporthochseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen (Motor/Dampfmaschine *) und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sportseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen (Motor/Dampfmaschine *) und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sporthochseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen und die Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten (Motor/Dampfmaschine *), denn ich bin nicht im Besitz eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Folgende Unterlagen füge ich diesem Antrag bei:

- den Erfahrungsnachweis Traditionsschiffahrt für die beantragte Qualifikation im Original
- meinen Sportsee- bzw. Sporthochseeschifferschein im Original
- einen Verrechnungsscheck über Euro
(Zulassungs-, Feststellungs- und Ausstellungsgebühr Euro zzgl. MwSt. und Auslagen)
- ein Lichtbild (38 x 45 mm, nicht älter als ein halbes Jahr), Halbprofil ohne Kopfbedeckung; Lichtbild nur erforderlich bei Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten, wenn kein Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorhanden.

Erst wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die Feststellung der Befähigung durch die Prüfungskommission. Danach wird ggf. der Zusatzeintrag bzw. die Ausstellung vorgenommen. Der Führerschein bzw. der Befähigungsnachweis wird per Einschreiben zugestellt.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4

Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V., 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

4.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V. vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.